



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

12. März 2012

Nr. 4/2012

## Inhalt

Seite

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen | 2 |
|---|---|---|

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 7). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 7. Dezember 2011 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 21. Dezember 2011 genehmigt.

## Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 21. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2010, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2011, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im Masterstudiengang Public Management & Governance zugelassen ist, an der Fachhochschule Nordhausen eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende anderer Masterstudiengänge können an Prüfungen des Masterstudiengangs Public Management & Governance nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten teilnehmen.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

## § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Public Management & Governance erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 21. Dezember 2011

Der Präsident

Fachhochschule  
Nordhausen

Die Dekanin

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften